

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG**  
**hier: Evonik Operations GmbH, Wesseling**

**Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**für die Firma Evonik Operations GmbH, 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0118323

Köln, den 17.04.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH mit Sitz in Essen hat mit Schreiben vom 24.02.2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Str. 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 592), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Stilllegung des Stickstoffbehälters 2104. Durch neue verbesserte Prozessanalytik und betriebsbewährte Sicherheitsfunktionen wird dieser nicht mehr für die sicherheitsrelevante Inertisierung benötigt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Jonas